

angesehen worden; vgl. RGUrt. vom 25. Juli 1944 2 C 79/44, 2 StS 26/44, abgedruckt im DR 1944, S. 904 Nr. 8.

Der Senat könnte von hier aus die Schuld des Angeklagten auf Grund des § 1 VolksschädIVO feststellen, wenn nicht das Urteil des Sondergerichts Zweifel nach der Richtung offen ließe, ob der Angeklagte bei der Tat im vollen Umfang zurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB gewesen ist. Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte von jeher kränklich; hierdurch habe sich bei ihm eine erhebliche Charakter- und Willensschwäche ausgebildet. Das Sondergericht hat diese Feststellung keiner Prüfung im Rahmen des § 51 StGB unterzogen; es wird den ganzen Sachverhalt auf Grund der neuen Hauptverhandlung nochmals zu untersuchen haben.

## 71. § 267 StGB n. F.

**Nach der Neufassung des § 267 StGB genügt zur Vollendung schon das Herstellen oder das Gebrauchmachen der Urkunde. Wenn beide Tatbestände erfüllt sind, ist jedesmal dasselbe Rechtsgut verletzt. Bei einem einheitlichen Vorsatz liegt nur eine einzige fortgesetzte Handlung vor.**

II. Strafsenat. Urt. v. 8. Februar 1945 (2 D 14/1945).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Assessor J. K., geb. 1910 in Braunschweig, wohnhaft in Berlin-Siemensstadt, wegen Urkundenfälschung und Vergehens gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 8. Februar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller als Vorsitzter sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Stumpf, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. November 1944 wird dahin berichtigt, daß der Angeklagte der fortgesetzten Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Vergehen gegen § 2 der VRSIVO in einem schweren Falle schuldig ist.*

*Im Strafausspruch, insoweit mit seinen tatsächlichen Feststellungen, wird das Urteil aufgehoben und in diesem Umfange die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. — Von Rechts wegen*

### *Gründe*

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte am 3. Oktober 1944 einen Kriegsurlaubsschein mit falschem Inhalt und falschen Unter-

schriften versehen, um ihn bei einer Kartenstelle zum unbefugten Bezug von Lebensmittelkarten zu verwenden.

Am 7. Oktober 1944 hat er diesen Plan dann ausgeführt, indem er die unechte Urkunde auf einer Kartenstelle vorlegte, um die Marken zu bekommen. Doch wurde die Fälschung alsbald entdeckt, so daß der Angeklagte die erstrebten Marken nicht bekam.

Das Landgericht nimmt an, der Angeklagte habe hiernach zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und versucht, durch unrichtige Angaben eine Bezugsberechtigung zu erschleichen. Er müsse daher nach § 267 StGB und § 2 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 3 und 4 der VRStVO, §§ 43, 74 StGB bestraft werden. Ein schwerer Fall liege vor, da der Angeklagte beim Versuch des Erschleichens eine gefälschte Urkunde benutzt habe.

Das Landgericht hat zwei strafbare Handlungen angenommen, jede mit 6 Monaten Gefängnis geahndet und (§ 74 StGB) auf eine Gesamtstrafe von 9 Monaten Gefängnis erkannt.

Die Annahme von Tatmehrheit ist aus Rechtsirrtum erfolgt. Nach § 267 a. F. war die Urkundenfälschung ein sog. zweiaktiges Delikt, zu dessen Vollendung das fälschliche Herstellen und das Gebrauchmachen erforderlich war. Nach der Neufassung des § 267 genügt zur Vollendung aber schon das Herstellen *oder* das Gebrauchmachen. Der Angeklagte hat beide Tatbestandsmerkmale erfüllt. Jedesmal hat er damit dasselbe Rechtsgut, nämlich (RGSt. Bd. 76 S. 234) die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs verletzt. Durch die Verletzung dieses selben Rechtsgutes hat er auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes den Tatbestand desselben Strafgesetzes erfüllt, nämlich des § 267 StGB. Dann liegt aber nur eine einzige fortgesetzte Handlung vor, RGSt. Bd. 51 S. 308; eine entsprechende Entscheidung ist schon in RGSt Bd. 12 S. 183 für den § 123 StGB (widerrechtliches Eindringen und unbefugtes Verweilen) getroffen. Der zweite Teil der Handlung des Angeklagten (das Gebrauchmachen) und damit die ganze einheitliche Handlung steht aber mit dem Vergehen gegen die VRStVO in untrennbarem Zusammenhang (§ 73 StGB); daher ist die Aussetzung von zwei Einzelstrafen und deren Zusammenziehung zu einer Gesamtstrafe nach § 74 StGB zu Unrecht erfolgt; der Strafausspruch war daher aufzuheben.

Im übrigen ist die Revision des Angeklagten offensichtlich unbegründet.

---

**72. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VerbrauchsregelungsstrafVO, §§ 246, 266 StGB, § 4 VolksschädlingsVO.**

**Derjenige, der bei einer Gemeinschaftsverpflegung die Verteilung der Lebensmittel und Speisen vorzunehmen hat, ist „Treuhänder“ der**